Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27. **Jahrgang 1889.**

603. 596. Auf den Bericht vom 26. Mai d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 1 950 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt M.-Gladbach, im Regierungsbezirke Düsseldorf, durch das Privilegium vom 6. August 1880 (G.-S. S. 358) ermächtigt worden ist, auf 3½ Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in dem Privilegium festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Bürgermeisteramte zu M.-Gladbach nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3½ Prozent eingereicht werden.

Ferner genehmige Ich, daß auf den neu anzufertigenden Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen der Unterschrift des Stadtrentmeisters noch diejenige eines Kontrolbeamten hinzugefügt werde, wobei es indessen genügen soll, daß nur eine dieser Unterschriften eigenhändig vollzogen ist.

Neues Palais, den 1. Juni 1889. ad I. B. 4853/4.

gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: von Scholz. Herrfurth.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

604. 591. Das zu Berlin am 26. Juni 1889 ausgegebene 13. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1858. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

605. 592. Das zu Berlin am 26. Juni 1889 ausgegebene 14. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1859. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dringliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. Vom 22. Juni 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung.

606. 576. Das zu Berlin am 24. Juni 1889 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9342. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt. Vom 21. December 1888.

Nr. 9343. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 14. Juni 1889.

607. 577. Das zu Berlin am 26. Juni 1889 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9344. Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

608. 681. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1. die im eigentlichen Seelsorgeramte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hülfsgeistlichen;

2. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3. wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Diensteinkommen aus der

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden, „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Kopulationsschein, beziehungsweise eine Heirathsurkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins oder der Heirathsurkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathsurkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt konstatirt habe, nicht wissen".

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis zu 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathsurkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptionsnummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt: Dr. Rüdorff.

609. 1478. **Aufschrift der Postsendungen.**

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. 2c.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin" zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergiebt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte", das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder", „an der Elbe", „am Rhein", „am Main" 2c.), oder von Gebirgen („am Harz", „am Riesengebirge" 2c.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen", „in der Altmark", „in der Lausitz" 2c. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

610. 579. Postpacketverkehr mit Süd-Australien.

Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete nach der Britischen Kolonie Süd-Australien versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Packet bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Juni 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

611. 578. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln den Kaplan Johannes Francken zu Straelen, gegen dessen Anstellung Seitens des Staates Nichts zu erinnern ist, unter dem 27. Mai d. J. zum Pfarrer in Millingen ernannt hat.

Düsseldorf, den 22. Juni 1889. II. B. 1784.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Terpitz.

612. 581. Dem am 2. Juli 1883 zu Bonn geborenen Kinde Antonie Heidorn ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, fortan den Familiennamen „Schreier" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1889. I. I. 1001.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

613. 582. Dem Viktualienhändler Ernst Geurts, geboren am 9. März 1839 zu Maasbree, Provinz Limburg in Holland, welcher durch diesseits ausgefertigte Urkunde vom 8. April cr. die Preußische Staatsangehörigkeit erworben hat, ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, fortan den Familiennamen „Goertz" anzunehmen und zu führen.

Diese Erlaubniß erstreckt sich auch auf die minderjährigen Kinder des p. Goertz, nämlich: 1. Auguste Elise, geboren am 26. Oktober 1869, 2. Josefine Sophie, geboren am 21. December 1871, 3. Alwine Henriette, geboren am 11. November 1873, 4. Ernst, geboren am 29. April 1875, 5. Peter Wilhelm, geboren am 2. Oktober 1877, 5. Emma Louise, geboren am 29. Januar 1879.

Düsseldorf, den 25. Juni 1889. I. I. 970.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

614. 595.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 26. Jahreswoche vom 23. bis 29. Juni.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	4	—	—	—	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	1	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	1	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	43	7	2	—	2	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	10	—	4	—	2	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	1	2	—	2	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	26	—	—	—	5	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	12	2	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	20	1	—	—
Summe	—	—	—	—	33	2	—	—	—	—	133	13	14	—	64	7	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 4. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

615. 585. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ferien der beiden Abtheilungen des Bezirksausschusses vom 21. Juli bis zum 1. September dauern. Termine zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mündlichen Verhandlung werden während dieser Zeit nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Düsseldorf, den 3. Juli 1889. B. A. I. u. II. 1500 u. 1960.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. u. II. Abth.
J. V.: Büsgen.

616. 586. Mittelst Erlasses vom 22. d. Mts. P. R. Nr. 85, hat der Provinzialrath der Rheinprovinz auf Grund des §. 127 des Zuständigkeitsgesetzes und des §. 117 des Landesverwaltungsgesetzes dem Beschlusse der Stadverordneten-Versammlung zu Dinslaken vom 26. September v. J. entsprechend genehmigt, daß die daselbst alle 14 Tage am Donnerstage stattfindenden Rindvieh- und Schweinemärkte auf den Dienstag mit der Maßgabe verlegt werden, daß sofern auf den Dienstag ein Feiertag fallen sollte, der Markt an dem darauf folgenden Werktage abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 29. Juni 1889. I. III. B. 3549.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

617. 587. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 9. April d. J., Nr. 3081, genehmigt hat, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1889, 1890 und 1891 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde. Mit der Einsammlung der Kollekte sind für die Zeit von Juni bis inkl. Oktober d. J beauftragt: 1. Philipp Sixel, Ackerer in Simmern, 2. Adam Kunz, Schneidermeister in Niederchumbd bei Simmern, 3. Friedrich Schmitz, Erziehungsgehülfe auf dem Schmiedel, 4. Heinrich Schaaf, Kolporteur aus Saarbrücken, 5. H. W. Knatz, Kollektant in Elberfeld.

Düsseldorf, den 28. Juni 1889. I. I. 974.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

618. 588. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 17. Mai d. J., Nr. 4377, dem Vorstande der Anstalt für Epileptische „Maria Lindenhof" bei Dorsten in W. die Erlaubniß ertheilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zur Ausführung eines Neubaues der Anstalt eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des hiesigen Regierungsbezirkes durch Deputirte, welche mit einer von dem Anstaltsvorstande auszustellenden und von der Ortsbehörde zu beglaubigenden Legitimation zu versehen sind, bis zum Schlusse dieses Jahres abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Kollekte sind die Brüder Gregor, Michael und Macarius beauftragt worden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1889. I. I. 954.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

619. 589. In Verfolg meiner Amtsblattbekanntmachung vom 14. Mai d. J., Stück 21 Nr. 476, betreffend die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zum Besten der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke noch der Buchbindermeister J. H. Meyer aus Crefeld beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 28. Juni 1889. I. I. 973.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

620. 593. Ihre Majestät die Kaiserin-Königin Augusta haben Allergnädigst geruht der Arbeiterin Lena Röttsches zu Crefeld, in Anerkennung ihrer in dem Färbereigeschäfte von Beckerath langjährigen treu geleisteten Dienste eine goldene Broche als Geschenk zu bestimmen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1889. I. I. 994.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

621. 594. Die nächste Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am Montag den 23. September d. J., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 1. August d. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselben noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (§. 2,[7]) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15,[4]).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22[2]) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden. Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungs-Kommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder

a) die Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Fall ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, (Anl. 2 §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörde dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1889. P. C. 1090.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

622. 597. Dem Pfarrer Schmehling zu Opladen ist die Konzession zur Errichtung eines Krankenhauses zu Opladen ertheilt worden.

Düsseldorf, den 29. Juni 1889. B. A. I. 1466.

Namens des Bezirks-Ausschusses I. Abth.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§. 15[4]).

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

623. 599. Der Verein für volksthümliche Wahlen für Pforzheim und Umgegend wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Karlsruhe, den 24. Juni 1889.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden: Hebting.

624. 598. Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. d. M. in Kraft.

Dresden, am 26. Juni 1889.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium:

Graf Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. v. Gerber. von Abeken. Freiherr von Könneritz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

625. 526. Die diesjährigen Minenübungen der III. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Weser finden vom 3. Juni bis 28. August statt und zwar täglich von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags. — Die Uebungsfläche ist wie folgt begrenzt:

a) östlich durch zwei innerhalb einer Linie zwischen der Fahrwassertonne 3 und der Fahrwassertonne 4 ausgelegte, gelb angestrichene Faßtonnen mit rothen Fähnchen als Toppzeichen,

b) westlich durch die Wattgrenze des Langlütjen Sandes,

c) nördlich durch eine Linie der nördlichen Faßtonne mit Toppzeichen bis zum Langlütjen Sande,

d) südlich durch eine Linie von Fort Langlütjen II nach der südlichen Faßtonne mit Toppzeichen.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts ein Minenprahm mit 4 Lademasten und einem Signalmast verankert ist.

Während dieser Zeit ist das Passiren, Ankern, Kreuzen u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind 4 Minenleger, von Mannschaften der III. Matrosenartillerie-Abtheilung besetzt, bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von dem Minenprahm aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Auf Zuwiderhandlungen hiergegen ist durch Polizei-Verordnung — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stade vom 17. Mai 1889 — eine Geldstrafe bis zu 60 Mark festgesetzt, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Wilhelmshaven, den 23. Mai 1889.

Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

Personal-Chronik.

626. 600. A. Communal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. v. M. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Velbert getroffenen Wiederwahl den seitherigen Bürgermeister Thomas daselbst in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren zu bestätigen geruht.

Der Herr Ober-Präsident hat 1. den seitherigen Beigeordneten Carl Josef Schnell zu Rubbelrath weiter für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Liedberg, 2. den Landwirth Carl Leist zu Monheim für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Monheim, 3. den Gutsbesitzer Heinrich van de Sandt zu Griethausen für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Griethausen, 4. den Landwirth Stefan Koch zu Gindorf für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gustorf ernannt.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Langenberg gethätigte Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Kommerzienrath Conze auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Langenberg hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

B. Schul-Verwaltung.

Der Königliche Kreis-Schulinspektor Kob zu Osterode ist in Vertretung des beurlaubten Kreis-Schulinspektors Haake zu Elberfeld vom 1. Juli d. J. bis auf Weiteres mit der kommissarischen Verwaltung der Kreis-Schulinspektion für den Kreis Mettmann unter Anweisung seines Wohnsitzes in Elberfeld betraut worden.

Der Pfarrer Cürlis zu Altendorf ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Altendorf II und Holsterhausen ernannt worden.

Der Pfarrer Pauli zu Benrath ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschulen zu Benrath, Hassels und Urdenbach ernannt worden.

627. 580. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirk Cleve.

1. Dem Hypothekenbewahrer Justizrath Fuß zu Cleve ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum 1. Juli 1889 ertheilt und der Gerichtsassessor Conrady in Düsseldorf mit der kommissarischen Verwaltung des Hypothekenamtes beauftragt.

2. Vom 1. Juli 1889 ab ist der Amtsrichter Becker in Kempen an das Amtsgericht Düsseldorf, der Amtsrichter von Lesecque in Goch an das Amtsgericht Crefeld und Amtsgerichtsrath Sassen in Odenkirchen an das Amtsgericht Kempen versetzt.

3. Dem Gerichtsassessor Meurers in Köln ist die kommissarische Verwaltung der Amtsrichterstelle in Goch übertragen.

4. Der Referendar Carl Chrzescinski aus Cleve ist zum Gerichtsassessor, der Rechtskandidat Daniels aus Rheinberg zum Referendar ernannt.

5. Dem Referendar Pfeffer aus Cleve ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizvorbereitungsdienste ertheilt.

6. Der Referendar Ferdinand Simon aus Sülzbach ist dem hiesigen Landgerichte überwiesen.

7. Der Gerichtsschreibergehülfe Radecke in Dülken ist vom 1. Juli 1889 in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Bonn, der Gerichtsschreibergehülfe Dreckstäter vom Landgericht Aachen an das Amtsgericht Dülken, sowie der Gerichtsschreibergehülfe Mellin vom Amtsgericht Geldern zur Staatsanwaltschaft in Cleve versetzt und der Gerichtsschreibergehülfen-Amtsanwärter Thebrath

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Aldenhoven zum Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht Geldern ernannt.

Dem Gerichtsvollzieher Linn in Cleve ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst mit Pension bewilligt.

Cleve, den 1. Juli 1889. Nr. II. 125.

Königliches Landgericht.

628. 583. Personal-Veränderungen.

Zum Amtsrichter ist ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Vondey bei dem Amtsgericht in Düsseldorf.

Ernannt sind: Zu Gerichtsschreibern: der Gerichtsschreibergehülfe Decker in Crefeld bei dem Amtsgericht in Düsseldorf, der Gerichtsschreibergehülfe Urmitzer in Kreuznach bei dem Amtsgericht in Odenkirchen, der Gerichtsschreibergehülfe Görres in Langenberg bei dem Amtsgericht in Grevenbroich.

Zu Sekretären: der Gerichtsschreibergehülfe Schumacher in Düsseldorf bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld, der Gerichtsschreibergehülfe Pfaff in Düsseldorf bei der Staatsanwaltschaft in Aachen.

Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Henn in Crefeld bei dem Amtsgericht in Boppard, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Sommer in Remscheid bei dem Amtsgericht in Crefeld, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Häusler in Köln bei dem Amtsgericht in Düsseldorf, der diätarische Kassenassistent Wulff in Elberfeld bei dem Amtsgericht in Viersen.

Zu Assistenten: der diätarische Kassenassistent Götting in Düsseldorf bei der Staatsanwaltschaft in Aachen, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Roerig in Opladen bei der Staatsanwaltschaft in Köln.

Zu Gerichtsvollziehern: der Kanzleidiätar Kleinert in Düsseldorf bei dem Amtsgericht in Rheinberg, der Gerichtsvollzieher kr. A. Fuchs in Ratingen bei dem Amtsgericht in Ratingen.

Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Freiherr von Spiegel in Dortmund als Landgerichtsrath an das Landgericht in Düsseldorf, der Amtsrichter von Lesecque in Goch an das Amtsgericht in Crefeld, der Amtsrichter Becker in Kempen an das Amtsgericht in Düsseldorf, der Amtsgerichtsrath Sassen in Odenkirchen an das Amtsgericht in Kempen, der Gerichtsschreiber Schmidt II in Düsseldorf als Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Trier, der Gerichtsschreiber Züchner in Erkelenz an das Landgericht in Düsseldorf, der Gerichtsschreiber Müsch in Grevenbroich als Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Bonn, der Gerichtsschreiber Oertel in Perl an das Amtsgericht in Crefeld, der Gerichtsschreiber Revers in Odenkirchen an das Amtsgericht in Völklingen, der Gerichtsschreibergehülfe Steinke in Viersen an das Landgericht in Düsseldorf, der Gerichtsschreibergehülfe Köchy in Löbach an das Amtsgericht in Crefeld, der Gerichtsschreibergehülfe Melzer in Cochem an das Amtsgericht in Düsseldorf, der Gerichtsdiener Birk in Eschweiler an das Landgericht in Düsseldorf.

Der Gerichtsvollzieher Hartmann in Ratingen ist pensionirt.

Düsseldorf, den 25. Juni 1889. Nr. 3773.

Der Präsident des Landgerichts.

629. 584. Personal-Veränderungen bei der Königlichen Staatsanwaltschaft pro Juli.

1. Ernannt sind I. zu Sekretären: a) bei der hiesigen Staatsanwaltschaft der Gerichtsschreibergehülfe Vater zu Coblenz und der Gerichtsschreibergehülfe Schmitz zu Köln, b) bei der Staatsanwaltschaft zu Crefeld der Gerichtsschreibergehülfe Hackler zu Köln; II. zum diätarischen Gerichtsschreibergehülfen mit der Funktion als Kassenassistent bei der hiesigen Gerichtskasse der Aktuarius Rothenburg hier.

2. Versetzt sind: der Gerichtsassessor Rust zu Gerresheim an die hiesige Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaftssekretär Weinmann zu Crefeld an die Staatsanwaltschaft zu Köln, der Aktuarius Greven hier an das Amtsgericht zu Aldenhoven.

Düsseldorf, den 1. Juli 1889. I. 21. IIa. 4024.

Der Erste Staatsanwalt: Jaenisch.

630. 590. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: Der Ober-Postkassenbuchhalter Anderer von Düsseldorf nach Karlsruhe (Baden); die Postsekretäre Fickel von Lissa (Posen) nach Düsseldorf, Hofmann von Solingen nach Erfurt, Tietze von Düsseldorf nach Langenberg (Rheinland); der Postassistent Lassen von Moers nach Sonsbeck; der Postverwalter Richartz von Haan (Bahnhof) nach Osterath.

Ernannt: Die Postassistenten Sonntag in Elberfeld und Baltes in Kaldenkirchen (Rheinland) zu Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand versetzt: Der Telegraphen-Direktor Sack in Düsseldorf; der Postdirektor Dannert in Geldern; der Postsekretär Leser in Essen (Ruhr); die Postverwalter Burbach in Haan (Ort) und Rath in Osterath.

Düsseldorf, den 2. Juli 1889. II. Nr. 10110.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: Kuntzemüller.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf